

Stadt Sonneberg

## **Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

### **§ 1 Name**

(1) Die Stadt führt den Namen "Sonneberg".

(2) Das Stadtgebiet wird untergliedert in die Ortsteile Altstadt, Bettelhecken, Blechhammer, Eschenthal, Friedrichsthal, Georgshütte, Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Hüttensteinach, Innenstadt, Köppelsdorf, Malmerz, Mürschnitz, Neufang, Oberlind, Schneidemühle, Spechtsbrunn, Steinbach, Unterlind, Vorwerk, Wehd und Wolkenrasen.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile und Gebiete ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

(1) Die Stadt Sonneberg führt das historisch übernommene Wappen.

(2) Beschreibung des Wappens: Mit dem Übergang der Stadt an Meißen 1353 ist das Stadtwappen der aufrecht stehende, nach rechts blickende, doppelt geschwänzte, rot bezungte und bewehrte schwarze Löwe im goldenen Feld. Seit 1934 mit zwei sternartigen Gebilden, die den Löwen unten begleiten.

(3) Die Stadtfarben sind: schwarz und gold. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-gold mit dem Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen ohne Schild und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Löwen unterbrochen. Im oberen Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Thüringen“, im unteren Teil des Halbbogens die Worte „Stadt Sonneberg“ bezeichnet.

Das Siegel des Bürgermeisters und anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Halbbogen eine zweizeilige Umschrift. Im inneren Halbbogen die siegelführende Stelle, im äußeren Halbbogen die Worte „Stadt Sonneberg“.

(5) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren.

### **§ 3 Ortsteile**

(1) Für die folgenden Ortsteile wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

- Haselbach (bestehend aus den Ortsteilen Haselbach und Vorwerk)
- Hasenthal (bestehend aus den Ortsteilen Hasenthal, Schneidemühle, Friedrichsthal, Eschenthal und Georgshütte)
- Hönbach
- Hüttengrund (bestehend aus den Ortsteilen Blechhammer und Hüttengrund)
- Neufang
- Oberlind
- Spechtsbrunn
- Unterlind.

(2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.

(4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

-Haselbach	6 Mitglieder
-Hasenthal	6 Mitglieder
-Hönbach	6 Mitglieder
-Hüttengrund	4 Mitglieder
-Neufang	6 Mitglieder
-Oberlind	10 Mitglieder
-Spechtsbrunn	4 Mitglieder
-Unterlind	4 Mitglieder.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Die Zuständigkeit der Ortsteilräte der Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg regelt sich nach § 45 Absatz (5) bis (7) der ThürKO.

(7) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerantrag/Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

(1) Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(2) Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

Die Bürger sind über wichtige Stadtangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten. Zu diesem Zweck beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung „Freies Wort“, Ausgabe Sonneberg, öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Der Bürgermeister leitet die Versammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 6**

### **Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. In der ersten Sitzung des Stadtrates nach Beginn der Amtszeit führt der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates.

Sind der Vorsitzende des Stadtrates und auch sein Stellvertreter verhindert, so führt ebenfalls der Bürgermeister den Vorsitz.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);

3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung,

Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten;

5. die Bewirtschaftung der Geldanlagen aus Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Stadt Sonneberg treuhänderisch verwaltet werden.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 3 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,

2. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes bis zur Höhe der Ermächtigung, einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF.

3. a) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes, einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag bis einschließlich 150.000 Euro nicht übersteigt sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt bis einschließlich 150.000 Euro, Investitionen gem. § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gem. § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von einschließlich 150.000 Euro pro Einzelvorhaben.

b) Darüber hinaus, sofern der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss den Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben.

4. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Selbständiger Beweisverfahren), soweit der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

Ausgenommen hiervon sind die gerichtliche und die außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese richten sich nach den Vorschriften über Erlasse (Nr. 6.).

5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.

6. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bis einschließlich 5.000 Euro.

7. Befristete Niederschlagungen und Stundungen bis einschließlich 10.000 Euro.

8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 7.500 Euro pro Jahr im Einzelfall.

9. Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB:

a) zu geringfügigen Erweiterungen und Änderungen an vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen,

- b) zur Errichtung von Garagen und überdachten Stellflächen, die nicht zu den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 63 ThürBO gehören,
  - c) zur Errichtung von kleineren Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
  - d) zur Errichtung von Werbeanlagen, die baulichen Anlagen im Sinne des § 2 i. V. m. § 13 ThürBO sind.
10. Genehmigungsfreistellung für Vorhaben nach § 63 a ThürBO oder Erklärung der Gemeinde nach § 63 a Abs. 2 Nr. 4 ThürBO.
11. Genehmigung von Vorhaben, die unter dem Genehmigungsvorbehalt kommunaler Satzungen stehen (örtliche Bauvorschriften oder städtebauliche Satzungen).
12. Genehmigung nach § 145 BauGB für Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sinne des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.
13. Erwerb, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 50 m<sup>2</sup>, maximal jedoch bis zu einem Preis von 5.000 Euro.
14. Vertretung der Stadt in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

## **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Sonneberg hat einen Hauptamtlichen und einen Ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Bei Verhinderung des Hauptamtlichen Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den Ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Hauptamtliche Beigeordnete ist für den ihm durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## **§ 9 Ausschüsse und sonstige Gremien**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Bestellung der Aufsichtsräte von Unternehmen, in denen die Stadt mehrheitlich vertreten ist, hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien regelt sich nach dem Sitzverteilungsverfahren d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Sonneberg und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Bürgermeister, Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister, Mitglieder der Ortsteilräte, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre (beginnend ab 01.06.1990) ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeister
Stadtrat	=	Ehrenstadtratsmitglied
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Sonstige Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 11 Entschädigungen**

Die Mitglieder des Stadtrates, der ehrenamtliche Beigeordnete, die Ortsteilbürgermeister, die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates sowie ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Stadt Sonneberg ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“.
- (2) Die Satzungen werden im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“ öffentlich bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Freigegebene Beschlüsse des Stadtrates sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind im Amtsblatt der Stadt Sonneberg bekanntzumachen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung in der Zeitung "Freies Wort" (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag, vor der Sitzung bekanntgemacht.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates werden durch Anschlag in den Ortsteilen mindestens 4 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen 2 Tage vor der Sitzung, an folgenden Standorten bekanntgemacht:
- |              |   |  |
|--------------|---|--|
| Haselbach    | – | Kindertagesstätte mit Vereinsräumen, Am Schulplatz 2 |
| Hasenthal    | – | Ortsmitte Hasenthal (neben Saalfelder Str. 2)        |
| Hüttengrund  | – | Blechhammer, Steinacher Straße (ehem. 21)            |
| Hönbach      | – | Bürgerhaus, Angerstraße 1                            |
| Neufang      | – | Bushaltestelle Schönbergstraße                       |
| Oberlind     | – | Feuerwehrgerätehaus, Ackerstraße 14                  |
| Spechtsbrunn | – | Feuerwehrgerätehaus, Am Winterberg 8                 |
| Unterlind    | – | Sportplatz und Ortsteilzentrum, Ortsstraße           |
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlungen gemäß § 5 werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
- (8) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im 1. Stock des Rathauses (neben Zimmer 10), Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg, bestimmt.
- (9) Bekanntmachungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen, außer im Absatz (5) und (8) geregelten Angelegenheiten, erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“.

## **§ 13 Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 07/2017 vom 26.07.2017) außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 13.01.2020

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister



